

Geheimnisschutz im Zivilprozess nach Umsetzung der Enforcement-Richtlinie

Dr. Birgit Schneider, Trier

- Grundsätzlich besteht in Österreich eine prozessuale Vorlagepflicht von Urkunden durch den Gegner. Der Schutz vertraulicher Informationen erfolgt in Österreich durch die Gewährung eines Vorlageverweigerungsrechts, wenn durch die Vorlage ein Geschäftsgeheimnis verletzt würde. Es besteht aber keine Möglichkeit, das Beweisdefizit, das dem Kläger durch die Nichtvorlage durch den Gegner entsteht, auszugleichen.

In Deutschland wurde Art 6 RL durch zahlreiche materiellrechtliche Bestimmungen (zB § 140c PatG) umgesetzt, da eine Vorlagepflicht nur unter dieser Voraussetzung besteht. Ein Vorlageverweigerungsrecht ist in der dZPO nicht vorgesehen, doch hat das Gericht bei der Vorlageanordnung die berechtigten Interessen des Gegners zum Schutz von vertraulichen Informationen zu beachten. Dadurch bietet das deutsche Recht eine flexiblere Möglichkeit, denn das Gericht hat nicht nur zwischen Vorlage und Nichtvorlage zu entscheiden.

- Die Umsetzung von Art 6 RL ist in beiden Rechtsordnungen nur teilweise geglückt. Weder in Österreich noch in Deutschland hat der Gesetzgeber den Mut gefunden, ein *In-Camera-Verfahren* in das Prozessrecht einzuführen. Darunter wird ein Verfahren verstanden, in dem zwar geheime Tatsachen in den Prozess eingeführt werden, aber der gegnerischen Partei nicht offenbart werden.
- Ein In-Camera-Verfahren bedeutet eine Beschränkung des rechtlichen Gehörs einer Partei. Grundsätzlich darf das Gericht Tatsachen und Beweisergebnisse nicht verwerten, zu denen die Beteiligten nicht Stellung nehmen konnten. Das kann aber zu einem Nachteil für die Partei führen, wenn durch die Wahrung ihres rechtlichen Gehörs das Recht auf effektiven Rechtsschutz zurücktreten muss. Es ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen diesen beiden Grundrechten vorzunehmen, die zu einer zulässigen Einschränkung des rechtlichen Gehörs führen kann.
- Flankierende Maßnahmen im Prozess sind für die Ausgestaltung eines In-Camera-Verfahrens notwendig, zB Reichweite des Ausschlusses einer Partei, Akteneinsichtsrecht. Verschwiegenheitspflicht, Ausschluss des Prozessbevollmächtigten, Urteilsfassung etc.